

Wc
568



Q. 164. (5)
An. 164.

III, 258



Grundtvest!

Fürstlicher
Sächsischer Weimarischer Præcedentz,

Vor der

Fürstlichen Sächsischen Herrschafft Altens
burgischer Linien.



Gedruckt Im 1640. Jahr.



LVDOVICVS VI. LANTGRAVIVS
Thuringæ in literis Monasterij Vallis S. Georgij
Datis Cal. Jul. Anno 1160.

MAnifestum est, quod OBLIVIONE CUNCTA
DELENTVR. Et novarum lites contentio-
num facilimè oriuntur EX OBLIVIONE GESTO-
RVM PRÆTERITORVM. Quastamen contentio-
nes dirimit, & in concordiam revocat, SIGIL-
LATORVM PRIVILEGIORVM autoritas.





Auftheilung dieser Grundvest.



Auß noch gesambten Fürstlichen
Sächsischen / vnd Altenburg sowol als
Weymar zustehenden archiven, auch alten
Künigen / ist die befugnuß Fürstl. Wey-
marischer Præcedentz in nachfolgende
wege bestendig bezubringen.

1. Durch das Herkommen im jetzigen Hause
Sachsen.

2. Durch die Ursach solches Herkommens/
welche von den Vorfahren / klärlich angezeigt /

3. Durch die Argument / Welche in erweißlichen
alten Præcedentz streiten / im hochgedachtem Hause / die Für-
sten auß der erstgeborenen oder eltesten Linie / wider die Fürsten
auß der andern oder Jüngern Linie geführt haben.

4. Durch die gehaltene änderungen der Præ-
cedentzen, da jetzt der Vatter für : der Sohn aber wider nach:
Jetzt der eine Bruder für : der ander aber wider nachgangen.
Innmassen alsbald ordentlich vnd eigentlich erwiesen wer-
den soll.

A ij

Der



Der Erste Theil.

Vom Herkommen im sechzigen Hause zu Sachsen.

Als Herkommen im Hause Sachsen / Bes
weist erstlich der klare Buchstabe derer Brieffe / welche
generaliter oder in gemein bezeugen / daß von den äl-
ten Fürsten zu Sachsen / die præcedenz nicht nach der pri-
mogenitur, Sondern nachgestalttem Alter gerichtet worden /
welche hieunten im andern Theil dieser Schrift fürgestellt
werden sollen.

Zum Andern / Beweisen die Briefflichen Kunden / Ordnun-
gung vnd Mandata, welche adspeciem gehen / vnd mit auß-
drückung der eltern vnd jungen Fürsten Namen / in ihren
Überschriften / Eingängen / Texten / Vaterschriften vnd
Siegeln / darthun / Daß

1. Der älter Fürst / Herzog Wilhelm / Herzog Albrechten.
2. Herzog Albrecht / Herzog Johansen.
3. Herzog Heinrich / Herzog Johann Ersten /
4. Herzog Moritz / Herzog Johann Ersten /
5. Herzog Johann Ernst / Herzog Augusten.
6. Item / Herzog Johann Friederichen dem Wittlern / vnd

*Restitution-
brieff Churf.
Joh Friedr.
Restituiren vñ

Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen / da dieselben in
väterlicher Gewalt * nicht mehr / vnd Regierende Herrn ge-
wesen / fürgangen / In deme sie sagen.

sehen S. Ed. Wittensb. Capitulation art. 13. 18. 19. Land Mandat
Anno 1547. vnd 48. datirt, Winmar. Mittags nach Laurenti
Mittwochs nach Michaelis, vnd Mittwochs nach Invocavit.

1. 30

1. Von Herzog Wilhelmen/vnd Herzog
Albrechten/Hochgedacht:

Zu mercken / daß zwischen vnsern gnedigen Herrn / Herrn
Ernsten Churfürsten / Herrn Wilhelmen /
vnd Herrn Albrechten / von Sachsen / auffm Dienstag
nach Exaudi Anno 1466. zu Weynmar freundlich abgeredet.

Weynmar / Din-
stages nach Ex-
audi, Anno
1466.

Zu mercken daß auffm Dienstag nach dem Sonntag Qua-
simodogeniti Anno Domini 1468. zu Schlaß durch vns
Ernsten / Churfürsten / Wilhelm / vnd Albrecht-
ten / Gevätern vnd Gebrüder / Herzoge zu Sachsen
berede worden ist.

Schlaß / Din-
stages nach
Quasimodo-
geniti, 1468.

Von Gottes Gnaden wir Ernst / Churfürst /
Wilhelm / vnd Albrecht / Gevätern vnd Gebrü-
dere Herzoge zu Sachsen.

Das zu Birkund haben Wir Ernst / Churfürst /
vnd Wilhelm von Gottes Gnaden Herzoge zu
Sachsen Unsere jeglich sein Pletschler vnten auff diß Ver-
zeichnuß gedruckt. Daß wir Albrechten von Gottes Gn-
auch Herzog zu Sachsen mit gebrauchen.

Sonnabend
nach Conce-
ptionis Ma-
ria, 1475.

Von Gottes Gnaden Ernst / Churfürst /
Wilhelm vnd Albrecht / Gevätern vnd Brüdere
Herzoge zu Sachsen.

Am dato eo-
dem.

Wir von Gottes Gnaden Ernst / Wilhelm /
vnd Albrecht / Gebrüdere vnd Bettern / Herzoge
zu Sachsen / wollen neue Münß schlagen lassen / wie vnd an
welchen enden / Vns das auff allen theilen rath vnd eben sein
wird.

Anno 1475.

A. iij.

2. Von

Welche
den ab
er pri-
orden/
estellet
/ Ords
it auß
ihren
en vnd
rechten
rn / vnd
elben it
ern ge
Mandat
laurenti
Bo



2. Von Herzog Albrechten vnd Herzog
Johansen.

Kays. Friede-
richs des III.
Cöfirm. Privi.

DOn Gottes Gnaden Wir Friederich Albrecht/
vnd Johannis / Gvettern vnd Gebrüder
Herzoge zu Sachsen.

Dom. Sax. Nürnberg an S. Georgen tag Anno 1487.

Erbverbrüderung zwischen Sachsen vnd Hessen/Erfurt / Mittags nach Mariæ Be-
burt Anno 1487. Erbhußigungs Revers der Hessischen Landschaft daselbst / gegeben
an dato eodem, Erbeinigung zu Nürnberg Anno 1487. Schneeberg Frentages nach
Priscæ Virginis Anno 1487.

Sontags Vo-
cem iucundi-
tatis. 1490.

Wir von Gottes Gnaden Friederich des H. Röm:
Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Albrecht vnd Jo-
hannis / Gvettern vnd Gebrüdere / Herzoge zu
Sachsen. Bekennen vor Uns / etc.

Frentags nach
Assumptio-
nis, 1491.

Wir Heinrich der älter / vnd Heinrich der Jünger / Gra-
fen vnd Herren zu Stollberg vnd Wernigeroda / bekennen/
Nach dem die Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd
Herren / Herz Friedrich / des H. Röm: Reichs Erzmars-
chalch / Churfürst / Herz Albrecht / vnd Herz Johannis /
Gvettern vnd Gebrüdere Herzoge zu Sachsen.

Wormbs den
14. Julij 1495.

Deß haben Wir (Kays. Maximilian der I.) angesehen/
Ihre demütige Bitt / vnd darumb den obgenanten Herzog
Friederichen / Herzog Albrechten vnd Johansen
zu Sachsen / alle vnd jegliche Ihre vorgemelte Freyheiten / Pri-
vilegia, ernewert / Confirmirt vnd bestetiget.

Gebieten dar auff allen vnd jeglichen / vestiglich mit dies-
sem Brieffe / daß Sie vorgenante unsere Oheimen von Sach-
sen /

sen /
H. J.
selben
hans
Alb
versch
W
ten /
ten
100
Röm
vnd
zu S
vns d
Herz
Chur
Geb
vns z
men.



sen / H. Friedrichen / H. Albrechten / vnd
H. Johansen / nicht hindern noch irren sollen.

Item in einem andern Kays^{er}lichen
Brieffe:

Deß haben Wir (Kays^{er} Maximilian) angesehen dero
selben Herzogen / Friedrichs / Albrechts vnd Jo
hans / fleißige Bitt / zc.

Dato adhuc
incerto.

Vnd haben den obgemelten Herzogen Friedrichen /
Albrechten vnd Johansen / angezeigte Reichsstätte
verschrieben.

Wollen / daß Sie obgemelten Friedrichen / Albrechts
ten / vnd Johansen / vnterhänig vnd gehorsamb seyn.

Wann Wir dann bemelten Friedrichen / Albrechts
ten / vnd Johansen / Herzogen von Sachsen solche
10000. Mark bezahlen / zc.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich / deß H.
Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Albrecht
vnd Johans / Gevätern vnd Gebrüdere / Herzoge
zu Sachsen bekennen / zc.

Wormbs Frey-
tages nach Egi-
dii, 1495.

Wir Philips Grafe zu Waldeck / bekennen / Nach dem
vns die Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herzn /
Herz Friedrich / deß H. Röm : Reichs Erzmarschalch vnd
Churfürst / Herz Albrecht vnd Herz Johannes /
Gevätern vnd Gebrüdere / Herzoge zu Sachsen
vns zu Ihrer Gnaden Mann / Rath vnd Diener angenom-
men.

Am dato eo-
dem.

3. Von

3. Von Herzog Heinrichen vnd Herzog Johann Ernsten.

Postscriptum,
Anno 1539.

Alein/was den Stempel anlanget/ Soll vns E. Ed. glau-
ben/daß E. Ed. nechst als Wir bey deroselben zu Dreßden
gewest/sich mit vns vereiniget / den Stempel also verfers-
tigen zulassen/ daß Wir (der Churfürst) auff einer seiten allei-
ne/vnd E. Ed. sampt vnsern lieben Brudern / Herrn
Johan Ernsten/ auff der andern seiten gebildet würden.

Notel des V. r.
trags / welche
der Bischoff zu
Meissen voll-
ziehen sollen/
Donnerstages
nach Matthæi
1539.

* Regenspurg
den 1471.
17. Iulii 1541.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Bischoff zu Meisse-
sen bekennen / daß wir Vns mit H. Johann Friedris-
chen / H. Heinrichen vnd Herrn Johans Ern-
sten / Gevettern vnd Gebrüdern / Herzogen zu
Sachsen vertragen/te.

* Herzog Heinrichs vnd H. Johan Ernsts/
Gevettern Herzogen zu Sachsen Gesandte/te.

Item: Johan Friedrich/ Churfürst / Burggraff zu
Magdeburg/ Heinrich vnd Johan Ernst / Gevete-
tere vnd Gebrüdere Herzoge zu Sachsen.

Anno 1541.
die adhuc in-
certa.

Es ist zwischen Herrn Johan Friedrichen / Herrn
Heinrichen / vnd Herrn Johan Ernsten / Ge-
vettern vnd Brüdern / Herzogen zu Sachsen ein zweis-
fel eingefallen.

4. Von Herzog Moriken vnd Herzog Johan Ernsten.

Offen Land
Mandat am
Tage Michae-

In Gottes Gnaden Johann Friedrich des H.
Röm: Reichs Erzmarischalch / Churfürst vnd Burg-
graf

graff zu Magdeburg Moritz vnd Johan Ernst/ Ge-
bette vnd Gebrüdere / Herzoge zu Sachsen.

lis 1541.
Item: Fürstl.
S. Landes Ord-

nung anno 1556. wider auffgelegt zeit Churfürst Augusti getragener Vormundschafft
Anno 1580. auch durch den Herrn Administratorem, vnd Herzog Johansen erneu-
ert / Weimar den 7. Martij 1589.

Von Gottes Gnaden Johans Friedrich / des H.
Röm: Reichs Erzmarschalch, Churfürst, Burggraff zu Mag-
deburg / Moritz vnd Johan Ernst / Gebrüdere vnd
Betttern / alle Herzoge zu Sachsen.

Gedruckte
Münkordnung/
Donnerstages
amtag Michaelis,
Anno 1541.

In den Nachtsdarlichen gebrechen / daß sich zwischen den
Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn
Johan Friedrichen / des H. Röm: Reichs Erzmarschalch/
Churfürsten / Burggraffen zu Magdeburg / Herrn Moritz-
hen vnd Herrn Johann Ernstten / Gevetttern vnd
Gebrüdern / Herzogen zu Sachsen / noch irzig erhalten/
haben beyderleyts Wir J. Chur: vnd Fürstl: Gn: Rätthe / sezo zu
Leipzig gültliche Vnterrede vnd Handlung / darinn fürnehmen
wollen.

Leipzig im Newen
Jahrsmarcke
Anno 1542.

5. Von Herzog Johan Ernstten / vnd
Herzog Augusto.

Der dritte Standt soll kein ander Tuch oder Gewandt
zu Röcken / Hosen / Wambis / oder andere Kleidung
tragen / den das in vnserm (Churfürst Johan Friedrichs)
vnd Vaser lieben Betttern vnd Bruders / Herrn Moritz-
zens / Herrn Johan Ernstens / vnd Herrn Augus-
sti / Herzogen zu Sachsen / Landen gemacht wird.
ren halben daritt, Sontags Vocem iucunditatis anno 1546. vnd groß Patents weise
auch in quarto gedruckt.

Landesordnung
von vbermessi-
ger Kleidung/
Geschmuck vnd
beköstigung der
Hochzeiten/
Kindräuffen vñ
anderer Gaste.
6. Von

glau
ßden
erfer
alle
Herrn
den.
Meiss
edris
Erns
gen zu
stis/
raff zu
evet
Herrn
/ Ge
n zwei
ß H.
Burg
graf

8
6. Von Herzog Johan Ernsten / Herzog Johan
Friedrichen dem Nittlern vnd Herz
zog Johan Wilhelmien.

Mitwochs am
Abend Ascen-
sionis, 1547.

Hochgeborner Fürst / Freundlicher lieber Bruder /
vnd gnädiger Herz Vatter.

Item in der Unterschrift:

Von Gottes Gn: Johan Ernst Herzog zu
Sachsen.

Frentages nach
Ascensionis,
1547.

E. G. gehorsamer Sohn Joh. Wilhelm Herzog
zu Sachsen.

Sonnabens
nach Himmel-
fahrt Christi/
1547.

Brüderliche Liebe vnd Treu / vnd was Wir liebes vnd
gutes vermügen zu vorn / Hochgeborner Fürst / Freundlicher
lieber Bruder / Auch Kindliche Liebe vnd Gehorsamb / gnä-
diger lieber Herz vnd Vatter.

Von Gottes Gnaden / Wir Johan Friedrich
Herzog zu Sachsen der Elter / Thun Kund / Daß alles das
jenige / so die Hochgeborne Fürsten / Unser freundlicher lieber
Bruder vnd Sohn / H. Johann Ernst vnd Johann
Wilhelm beyde Herzogen zu Sachsen ihnen angezeiget /
Unser guter Will vnd Meinung sey.

Sonnabend
nach Ascensio-
nis, 1547.

Brüderliche Liebe vnd Trewe / auch was Wir liebes vnd
gutes vermögen zuvor / Freundlicher lieber Bruder / vnd
gnädiger lieber Herz vnd Vatter / Daß haben Wir E. Ed. vnd
Gnaden nicht verhalten wollen.

Wittenberg
den 21. Maij.
1547.

Von Gottes Gnaden Johan Ernst vnd Jos
han Wilhelm Gvettern Herzoge zu Sachsen / bes
kens

9
kennen/ 2c. Nach dem / 2c. Herz Johan Friedrich der
Elter / auch Herzog zu Sachsen / Unser freundlicher lieber
Herz vnd Bruder / auch gnädiger Herz vnd Vater / mit der
Röm: Kayf: Mayest: eine Capitulation eingangen.

Johan Ernst / Man. ppr. Johan Wilhelm
Man. ppr.

Haben auch dar auff nicht vnterlassen mit den Hochgebore-
nen Fürsten / H. Johann Ernsten vnd Johan Wil-
helmen / vnsern freundlichen lieben Bruder vnd Sohn /
in der Statt Wittenberg / so viel zuhandeln.

Feldlager vor
Wittenberg
den Sontag
Exaudi, 1547.

Wir von Gottes Gnaden Johan Friedrich Herzog
zu Sachsen der Elter / Thun kund / 2c. Daß Wir vnsern
Canzler / Rath vnd lieben getrewen / Jobst von Hain befoh-
len / von vnserm lieben Bruder vnd Sohn / die Statt in
Unsere Hand zuempfaben.

Montag nach
Exaudi, 1547.

Ich habe E. Gn. Schreiben erbrochen / vnd sampt ange-
hefften Begehr / Daß Ich, wie meine freundliche liebe Vetter
vnd Brüder / Herzog Johan Ernst vnd Herzog
Johan Wilhelm / darzu auch willigen wolte / verles-
sen / 2c.

Eysenach / Mon-
tag in Pfing-
sten / 1547.

Vnd wiewol Ich verwundt gewesen / so habe ich mich doch
mit Rath obgemeltes meines Vetter vnd Bruders / gen Got-
tha verfügt / 2c.

Weil E. G. bitten vnd vermahnen / daß ich in solchem
Vertrag / wie meine Vetter vnd Bruder auch willigen
solle / 2c.

Wir Carl der Fünffte von G. Gn. Röm: Kayser; Be-

B ij

Feldlager vor
Wittenberg.

den 3. Jun. oder
Mittwochen in
Pfinstern 1547.

Frentags nach
Pfinstern den
4. Junij. 1547.

Churfürst Mo-
riken Revers
gegen Meins/
datirt Aug-
spurg den 24.
Maij 1548.

Regenspurg
Anno 1576.
Augsburg An-
no, &c. 1582.

kennen offentlich / daß Wir **Johanns Friedrichen** dem
Eltern von Sachsen / seinem Bruder vnd Kindern /
Fürsten zu Sachsen / Vnsere vnd deß Heyl: Reichs frey sicher
Gleyd / für Gewalt / zu recht gegeben haben.

Gebieten darauff allen vnd jeglichen / zc. vnd wollen / daß
Sie solch Vnsere vnd deß Reichs Gleyd / für Gewalt zu recht /
an obgemelten **Johan Friedrichen / seinem Bruder**
vnd **Kindern stätch vnd vest halten.**

Wie wir dann vor vnsere (**Herzog Johann Friedrichs**
deß **Eltern**) Person der fürgeschlagenen Capitulation folge
gethan / auch dieselbe durch den Hochgebornen Fürsten / vnsern
freundlichen lieben **Bruder vnd vnsern Sohn / H. Jo-**
hann Wilhelmen ratificiret worden ist.

Weil in bemelter Käys: Investitur vnd belehnung / auch
beschehener Käys: Capitulation, mit bemeltem **Herzog**
Johan Friedrichen dem Eltern seinem Bruder vnd Söh-
nen auffgericht / zc.

Vnd diß ist gedachtes herkommens im Haus Sachsen /
anderer Beweis. Welches zwar mit dieser Vnterschrifte der
Reichs Abschiede / schließlich gemehret werden solte:

In Vormundschaft **H. Johan Wilhelms** zu Sach-
sen hinterlassenen Söhnen / **Friederich Wilhelms**
vnd **Johans** Gebrüdere / Auch in Vormundschaft
Joh. Friederichs / Herzogs zu Sachsen / vnständiger
Söhne / Johan Casimirs / vnd Joh. Ernsts /
Gebrüder / aller Herzogen zu Sachsen.

Weil vnter zweyen Vormundschaften die Bevormündig-
ung deß **Eltesten Betters Herzog Friederich Wilhelms**
allhier

allhier zuerst benennet / vnd deß Eleisten halben / auch der jün- gere Bruder vnd Better / H. Johans / fürgesetzt wird / wie von alters bräuchlich / wann man von vnterschiedlichen gangen Einten reden / oder aber / eine nach der andern belehnen / Oder sonst sie als Partheyen eygentlich von einander thellen will.

Nach dem aber solche erste Benennung / auß dieser Besach nicht / Sondern auß damahls bräuchlicher vmbwechse- lung der Selsionen, Stimmen / Subscriptionen, &c. Der Anmündigen Herzogen zu Sachsen / Thuringischen vnd Franckischen Theils / herzühret / in welcher der Thuringische Theil den anfang zumachen pflegen / Gedachte vmbwechse- lung aber / auß diesen Ursaln / entstanden / als wäre die Prä- cedentz ein gehörig Stück zur Primogenitur, vnd welcher vnter solchen Fürstl: Theilen die Primogenitur hette / dassel- be wäre nicht gewisse / &c. Als lesset man solche vnterschriffe an ihren Orth gestellet seyn / vnd begibt sich zu deß alten herkom- mens Dritten beweiß.

Conditiones darauff der Herz Administrator der Chur. S. alsistentz be- williget / Herzog Joh. Frie- derichen den Mislern inter- cedendo zuent- ledigen / artic. vltim Anno incerto.

Denselben geben nun / die vnterschiedenen Münzen / mit ihren Schrifften / vnd Bildnus- sen / Als :

Die vlererley arten der Spitzgröschlein / auff welcher ersten seiten gepräge:

E. W. A. D. G. DVCES SX. TV. L. M. MIS,

Das ist:

Ernestus, Wilhelmus, Albertus, Dei gratia, Duces Saxoniae, &c.

Die New: oder 6. Pf. Groschen / auff welchen steht:

B 3

E. W.

dem
rn /
sicher
/ daß
recht /
uder
drichs
folge
onfern
30:
/ auch
erzog
Soh:
hsen /
iffe der
Sach:
elms
schaffe
ndiger
nsts /
nündi
helms
allhier



E. W. A. D. G. DVCES SAX. TV. L. M.
MIS.

Die Schreckenberger zweyerley arten dar auff gelesen
wird:

FRIDERICVS. ALBERTVS.
IOHANNES.

Die dreyerley arten der ganzen Thaler mit den Jahrzah
en 1539. 1540. 1541. vnd den Bildnissen / Herzog Heint
richs zur Rechten / vnd Herzog Johann Ernstens zur lincken
Hand / davon sampt den Augenschein / das Churfürstl. Post
scriptum, welches oberzehlet / vnd diese Schrifft bezeuget:

HENRIC. ET IOHAN. ERNST. DVC.
SAX. FI. FE.

Die halben Thaler dieses schlagē:

HEINRI. ET IOHAN. ERNEST.
DVC. SAX. FIE. FE.

Die zweyerley arten der ganzen Thaler / mit den Jahrzah
len Anno 1540. 1541. vnd den Bildnissen Herzog
Morizens zur rechten vnd Herzog Johan Ernstens zur lin
cken Hand / darumb man so geschrieben liest:

MAVRITIVS ET IOHAN ERNEST.
DVC. SAX. FI. FE.

Vnd endlich die halben Thaler auff der andern seite mit
dieser Circkel Schrifft:

T. MAVRITI. ET IOHAN ERNEST. DVC.
SAX. FIERI. FEC. 1541.

Son tags

Summa / Weil Sachsen / Sachsen geheissen / ist nicht
 fürgegangen / Darauß ein niedriges herkommen / erwiesen
 werden köndte / Sondern vielmehr vnd zum Vierten /
 darzu thun / daß eben so vnd nicht anders / bey den alten Land-
 grafen zu Thüringen / vnd Markgrafen zu Meissen / als Vor-
 fahren / Auch eben so vnd nicht anders / bey den Anhaltischen
 Herzogen zu Sachsen / welche doch zu zeiten Kayser Carls des
 Vierten / gelebet / vnd die güldene Bull mit aussrichten vnd ver-
 bessern helffen / der Eltiste fürgezogen / vnd die Lini nicht geach-
 tet worden.

Krafft der Zeugnuß von den Landgrafen / in welchen ein-
 mal Landgraff Balthasar vnd Landgraf Wilhelm / Gebrü-
 dere / Ihren jungen Vätern / des Eltisten Bruders Söhnen /
 Daß andere mahl / dieses des Eltisten Sohne / widerumb /
 Ihrem Väter Landgraff Balthasars Sohne als dem jün-
 gern folgender weise fürgesetzt werden:

**Wir Balthasar vnd Wilhelm / Friederich
 Wilhelm vnd Jorie / Gebrüdere vnd Vätern**
 von Gottes Gnaden / Landgrafen in D. M. S. M. im O-
 sterlande zu Landesberg / &c.

* Dye ist die Vorlyhunge myns Balthasars ; Land-
 graff / &c. zu Döringen / nach seiner Theilunge mit vnserm Ed.
 Bruder / vnd synen Vätern.

* **Wir Balthasar vnd Wilhelm ; Friederich
 der Elter / vnd Wilhelm der Jünger Gebrüder
 vnd Vätern / von Gottes Gn. E. in D. M. S. M. Im
 Osterland vnd zu Landesberg / &c.**

* **Wir Friederich der Elter / Wilhelm vnd Fried-**

tags nach Reminiscere 1403. * **Botha** Dinstags vor Pfingsten 1407.

Reminiscere am
 Donnerstage
 S. Bricii tag

1382.

Item. Donner-
 tags / nach Can-
 rate, anno, &c.
 eodem loco
 suppressio-

Item Maynk /
 Frentags nach
 Crucis anno

1397.

* Ampt Wey-
 mar Erbbuch /
 an. 1382.

* Freyberg Sö-

Grüne Domi-
nica Galli.

1407. Pet. Alb.

Meisnische berg
Chron. tit. 3. f.

20. Naumburg
Donnerstags

vor S. Pet. ad
Vincula, anno

1410.

* Ensenach
Mittwochs

nach Quasimo-
dogeniti, 414.

* Abtruch Für-
stl: Weymar.

Præcedentz p.
3. n. 5. f. 52.

* Wittenberg/
in festo Purifi-
cation. Mariæ,

1361.

Prag an vnser
Frawen letzten

Tage/ 1362.

Budissin/ am
Himelfahrts-

tage/ 1367.

Fürstberg auff
der Oder/ Son-

tags Invoca-
vit, 1370.

* Ploß Kin Vi-
gilia S. Bar-
thol. 1361.

14

rich der Jünger/ Gebrüder vnd Vättern/ Von Got-
tes Gnaden L. in D. M. S. M. im Osterlande vnd zu Lan-
desberg/ &c.

* Wir Friedrich vnd Wilhelm/ Gebrüdere vnd
Friedrich der Jünger/ von G. S. L. in D. M. S. M.
Im Osterlande / &c.

* Desgleichen Krafft / der Zeugnuß von dem Anhaltischen
Herzogen zu Sachsen / darinnen Churfürst Rudolff dieß Er-
sten/ Vierter Sohn/ Herzog Wenzell dieß Dritten Sohnes
Sohne Herzog Albrechten / fürgeschrieben / vnd im Land zu
Lünenburg gemeine Lehen zuthun / allezeit dem Fleißten / vnter
Hochgedachtes Herzog Wenzels nachkommen / auffgetra-
gen wird / mit diesen Worten.

* Accedente ad hoc, consensu Illustrum Princi-
pum, Wenceslai Ducis, fratris nostri & Al-
berti patruī nostri, ducum Sa-
xon. &c.

Wir Carl von G. S. Röm: Kaysler/ &c. bekennen / daß
Wir H. Rudolffen / Erzmarschalchen / Wen-
ceslaen seinen Brüder / vnd Albrechten/
Ihren Vetter / &c.

* Nos Rudolfus notum facimus, quod maturo
consensu Illustrissimorum Principum Wen-
ceslai fratris nostri, & Alberti patruī
nostri, Ducum Sax.

W

Wir Rudolff / von G. Gn. Herzog zu Sachsen
Wenzla syn Bruder / vnd Albrecht Ihr Vatter /
von desselben Gnaden auch Herzoge zu Sachsen.

Wittenberg
an S. Bene-
dict. Tag 1370.

So de eldiste von einer Herzschoep / vnd yo de eldiste von
der andern Herzschoep, de Widedüsse vorhenömede Herren von
Sachsen vnd öre Erven / vnd wo vorgeschreven / Herzen von
Brunschwicz vnd vnse Erven an beiden syden leben.

Berenburgis-
scher Vertrag
Montags nach
Iohannis 1386.

Solte aber Jemand diesem allgemeinen herkommen im
Haus Sachsen entgegen setzen wollen / daß Herzog Johan
Wilhelms zu Sachsen Jüngere Posteritet vor den Eltern
Nachkommen / Herzog Johan Friedrichs des Mittelern den
fürgang gehabt / Der hat zubecken / daß zwar sol-
cher fürgang / als ein sonders / dem Vhralten herkommen vn-
gemesses Werck / vnd Außzug bey Hochgedachten nachkommen
die Regul limitirn, engern / vnd einziehen / Mit nichten aber /
gar auffheben / vnd bey andern Linten des Hauses Sachsen
sich an statt gemeiner Regul setzen kan / Weil eines Außzugs
eigenschafft ist / In seinen Schrancken bleiben / vnd in allen
andern vnaußgezogenen fällen die Regul stercken.

Sulauischer
Vertrag 99. in
pr.

L. 14. 15. 16.
D. d. LL.
L. 4. §. 6. D. d.
pen. leg.

Es sey auch solches Außzugs Vrsach / was es vor eine
wolle / Entweder / daß man außseiten hoherwehnter Nach-
kommen Herzog Joh. Friedrichs des Mittelern den fürgang
Herzog Johan Wilhelms Jüngerer Erben nicht fechten kön-
nen / Weil sie im Besitz desselben vorgang Rechtens kommen /
da es noch verlediget / vnd mehr hochgemelte Nachkommen ex
civili morte, zum Reichsfürstenstand nicht restituirt ge-
west / Inmassen auß Herzog Johann Wilhelms Jüngsten
Sohns Geburt vnd Restitutionszeit abzunehmen / * wann
nenhero auch H. Johan Wilhelms Jüngste Erben ohne auß-
druck

2. Arg. L. 2. §.
10 & 16. D.
ne quid in lo-
co publ. L 4.
C. d. emac. lib.

* den 22. Maij
vnd 4. Decemb.
Anno 1570.

C

druck

Gott
Lan
vnd
B. W.
tischen
ß Er
ohnes
and zu
vnter
getra
rinci-
Al-
n / dab
Wen
hten
natura
en-
W

Coburgische vñ
Erfenachische
protestation,
wider H. Fried.
Wilhelm vnd
Herzog Joh.
hansen expe-
ctantz, einge-
wend zu Prag
Sulanscher

L. 14. 15. 16. D.
de LL.

L. quod non
ratione 39.
D. de LL.

16
trückliche Bewilligung auß solchem Besitz durch erfolgte Re-
stitutionen nicht gesetzt werden sollen noch können. Oder
aber das man auff tenanter seiten / solchen fůrgang nicht hoch
fechten wollen / Weil man ihn (wie zu erweisen) vor ein anheng-
gig Stück verwendeter Primogenitur auß Irthumb anges-
sehen / So seynd doch alle diese Ursachen sonderbar / vnd ges-
hen niemand den Herzog Joh. Friedrichs des Mittelern Edhy-
ne vnd Lini an.

Anno 1539. S. Zum 3. Versic. darauff 2c.
Vertrag Anno 99. artic. 1. in verbis: vnd alles was dem anhengt.
Was aber also sonderbar / daß kan in keine fernere con-
sequenz vnd folge gezogen / noch zur gemeinen Regal ges-
macht werden / Der Rechtsverordnung zugeschwelgen / wels-
che zwar das jenige / was auch auß Irthumb einmahl einge-
führt vnverbrůchlich gehalten wissen / aber doch in andern
gleichem fällen / keines weges weiter außbracht haben will.



Der Ander Theil.

Von der Ursach dieses Herkommens.

Die Ursach solches Herkommens im kñ-
gen Hauß Sachsen / ist offenbar auß nachverzeich-
neten Worten / des im Archivo bey den Reich-
Acten befindlichen Berichts / wie es die Röm-
Kays: Mayt: 2c. sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen /

„ ohne E. Fürstlichen Gnaden willen geendert / vnd E. Fürstlichen Gnaden (gnädiger Herz / Herzog Johannes)
 „ welche doch elter / denn mein gnädiger Herz /
 „ Herzog George / auff die Münz zu hinterst gestellet /

Schreckenberger vnd Thaler.

[Auff welche nemlich geprägt :

FRIDERI. GEORGI. IOHANNES.
 MONET. ARGEN. DVCVM SAXON.

Item :

FRIDERICVS, GEORGIVS, IOHANN-
 GROSSVS NOVVS DVCVM SAXON.]

„ habe man bißhero nicht erfahren mügen / Aber sey dazumahl geantwortet: Es solte deßhalb keine beschwerung haben / vnd sey ohne zweifel ohngesährlich geschehen / Nun begehrten wir nachmals zu wissen die vrsache solcher verachtung.

„ Die Herzog Georgischen Rätche haben geantwortet /
 „ daß sie dafür achteten / Ihr Herz habe dessen kein wissen / vnd
 „ ohne zweifel die verenderung / sonder S. Fürstl: Gn: Befehl /
 „ ergangen / Sie wolten aber S. F. Gn. solches zuerkennen
 „ geben / vnd zweifelten nicht / es werde deß Stückß halben kein
 „ gebrechen haben.

„ Diß sind die hellen Wort der Relation , welche in der
 „ Registratür archivi von Bergsachen / mit T. gemärckt / sich
 „ an vnterschiedenen zweyen orten also verzeichnet finden :

„ Verenderung der Stempel / an der Sächsischen Münze /
 „ in welchen Herzog Johans als der Elter /
 „ Herzog Georgen nachgesetzt. Item: Umschrißte der Münze / auff welche vor der zeit Herzog
 „ George als der Jünger / Herzog Johans
 „ sen / als dem Eltisten fürgesetzt. Der

Sie Ursach solches der Primogenitorum Arguments,
wird von gedachten Chur: vnd Fürstl: Abgesandten/
gleichfalls angemeldet/in dem Sie sagen:

„ Es sey allbereit in vorigen Zusammenkünfften der Rätche/
„ mehr dann einmahl erwiesen / vnd angezeigt / daß die al-
„ ten Fürsten zu Sachsen / es mit ihren Stellen / Ständ-
„ den / Sessionen, oder für: vnd nachschreiben / nach dem
„ Alter gehalten.

Welches dann Herzog Georgens Rätche / nicht alleine
ohne alles Widersprechen passiren lassen / Sondern es hat auch
bey Herzog Georgen selbst / so viel gefruchtet / das von Anno
1508. biß auff 1525. Do Herzog Johans Churfürst wor-
den / weder Sächsischer Münz nach brieffliche kundte mehr zu
finden / darauß Herzog Johans / H. Georgen nicht fürgezogen
werden sollte.

Es were dann / daß sich jemand am Reichs Abschiede zu
Wormbs Anno 1521. stossen wolte / in dessen Unterschrifft
zufinden:

H. Georg vnd Herzog Hans von Sachsen etc.

Aber auß dem jentigen was ins archivi Exemplar darzu no-
tirt, wie auch auß dem dato solches Reichs Abschiedes vnd der
Vollmacht / Churfürst Friederichs Bruders / Herzog Joh-
hansens des Eltern / deßgleichen andern Verzeichnussen der
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / die auff diesem Reichs Tage ge-
west / befind sich klar / das erwehnte Unterschrifft von Her-
zog Hansen / Herzog Georgen Sohne / * zuverstehen

Deren datum
stehet Wormbs
Donnerstages
nach Invocavit
1521.

* Quem pater
ad publicos
conventus Principum
878.

sey. Georg. Fabric. 7. Orig Sax. fol.

Wie dann ins Reichs Abschiede zu Augspurg Anno 1530.
neben Herzog Heinrichen zu Meckelnburg / der Sohn Her-
zog Magnus auch also benennt wird.

Man will geschweigen / das eben auff diß Fundament des
Alters / Höchst vnd Hochgedachte beyde Gebrüdere / Chur-
fürst Friederich / vnd Herzog Johans zu S. des Hauses
Sachsen præcedentz wider Bavern gesetzt / wie darzu thun
mit diesen Worten / Churfürst Friederichs des Welfen eygener
Hand:

Die Bawrn die wollen vns Sachsen nicht lassen oben
sitzen / Ob Wir wol elter denn Sie.

* Item eben auff diß Fundament des Alters / Herzog Al-
brechts zu S. seine letzte Mastrichische Verordnung / wie es
nach seinem Tode mit Regierung hinterlassener Land vnd Leu-
the gehalten werden solle / Nemlich dergestalt vnd also: Wel-
cher vnter seinen beyden Söhnen / H. Georgen vnd Herzog
Heinrichen den andern vberleben würde / daß dann nach seinem
Tode der Lebendige / vnd darnach vnter Ihrer beyden Leibes
Lebens Erben Welflichen Standes / der Eltiste / oder wo
der Eltist zu Regierung nicht geschickt / der nechste des
Alters darnach / die Regierung seiner Lande halten vnd
haben solle zc.

Welches Herzog Georg vnd Herzog Heinrich / dessel-
ben gleichen Herzog Moritz / vnd Herzog Au-
gustus weiter beliebet angenommen
vnd bestetiget haben.

datirt Worms /
Sambstag
nach Conuer-
sionis Pauli

1521.
Adde Reichs-
abschied daselbst
S. Doch hat
vnser Oheim zc.
* Montags
nach Inuocavit
1499.

Leipzig Frey-
tags nach Vr-
bani 1505. vnd
des 6. Maij
1544.

Der

Der Vierte Theil.

Von Enderungen der Præcedenten im Hause Sachsen.



Eblichen/Bestehen das Fürstliche Weymarische Præcedentz Recht/ die gehaltene Enderungen der Præcedenten im Hause Sachsen. Do einmahl der Vater für/ Der Sohn aber/ wider nach: Einmal der eine Bruder für/ Der ander aber/ wider nachgesetzt worden.

Denn Herzog Albrecht zu Sachsen/ schriebe sich Herzog Johansen zu Sachsen für/ wie oben dargethan.

Aber Herzog Albrechts zu Sachsen beyde Söhne / Herzog Georg vnd Herzog Heinrich schrieben sich Herzog Johansen/ wieder nach / in allen Brieffen / deren ebliche auch bey der außgegangenen Sächsischen Gölischen deduction abgedruckt.

In den Benlagen No 4. & 6.

Ebenermassen schriebe sich (als nur angeregt) Herzog Johans/ Herzog Heinrichen für / Aber Herzog Johannis Sohn Herzog Johan Ernst schriebe sich Herzog Heinrichen wieder nach / Inmassen oben gleichfalls angezeigt.

Weiter schriebe sich/ obgedachter weise/ Herzog Moritz/ H. Johan Ernsten für. Herzog Augustum aber / setz der obangezeigte Buchstabe/ der abgedruckten gemeinen Landes vnd Kreis

Alexander Ordnung Churfürst Johann' Friederichs wieder Anno 1546.
nach.

Diemeil nun zuerweisen / daß zur selben Zeit / da man solches Scyli sich gebraucht / die Fürstlichen Personen / welche einander für oder nachgesezt / beyderseits mündig / beyderseits Regierend / oder sonst beyderseits an Bothmessigkeit einander gleich gewesen / So muß dem ersten Theil entweder in Krafft der Primogenitur, oder aber in Krafft des Alters / die Præcedentz gegönnet worden seyn / Sintemahl keine andere deßhalb beschene sonderbare Vergleichung da.

Einmahl aber ist gewiß / daß in Krafft der Primogenitur Ihme die Præcedentz nicht gegönnet worden.

Denn Herzog Albrecht / hat wider Herzog Johansen: Herzog Heinrich vnd Herzog Moritz / wider Herzog Johan Ersten / als nähere Chur Erben / keine Primogenitur anzuziehen gehabt / Vnd hette Krafft der Primogenitur / Herzog Johan Ernst nicht Herzog Augustussen alleine / sondern auch Herzog Moritzen fürgesezet werden müssen.

Hinterbleibet derhalben / daß dem fördern Theil in Krafft des Alters die Præcedentz gegönnet worden.

Ende dieser Grundvest.

Folz

Folgen nun die Stam-Ta-

feln / darauß derer Fürstlichen Personen / von welcher Präcedentz in dieser Grundvest gemeldet / Lini / Mündigkeit / Alter vnd (wo noth) Antrit an die Landes Regierung / zuerkennen / wann die Jahr vnd Tage der Documenten , so bey der Grundvest angezogen / dargegen gehalten werden / auß den Rechten Hauptkünden zusammen gezogen.

Als 1. die Stam Tafel der Landgrafen in Thüringen vnd Markgrafen zu Meissen.

Landgraf Friedrich der Hagere oder Ernste.

L. Friedrich der Strenge
geboren Anno 1332. am Tage
Durehardi den 6. Octob.
Herrachtet Anno 1346. Starb
anno 1381. den 26. Maii.

L. Balthasar.
Geboren an S.
Thomæ tag den
21. Decembr.
anno 1336.

L. Wilhelm der I. welcher
sich in obangezogenen Brieffli-
chen kunden / seines Eltiste Bru-
ders Sohns L. Wilhelm halben
selbst den Eltern nennt / Gebor-
ren Anno 1343. die Nacht vor
S. Thomæ tag den 20. Decemb.

L. Friedrich der
Streitbare /
welcher sich Land-
graf Balthasars
Sohns halben /
in obbenenten
Brieffen selbst :
Den Eltern
nennt :

L. Wil-
helm der II.
welcher sich sei-
nes vaters Bru-
ders wegen / in
obgedachte Brie-
fen selbst : Den
Jüngern nennt.

L. Friedrich
der Einfeltige /
welcher sich in
mehrberührten
brieffliche Nach-
richtungen L.
Friedrichs des
Streitbaren
halben selbst
Den Jüngern
nennt : Diemeil er
allererst nach L.
Friedrichs des
Strengen Tode
an 1385. geboren.

**Zum 2. die Stam-Tafel derer Chur vnd Fürsten zu Sach-
sen / so auß diesem Melchntischen Stam entsprossen.**

**Hochgedachter Landgraff Friedrich der Streitbare
vnd erste Churfürst.**

**Churf. Friedrich
der 2.**

H. Wilhelm der 3. Geboren Anno
1425. Sieng Erblich zu regieren an / nach
der Brüderlichen Landestheilung / Frenta-
ges nach **Narivitatis Mariae**, Anno
1445.

Churf. Ernst.

H. Albrecht / Geboren den 27. Julij Anno 1443. Trat
in gesamppte Regierung mit seinem Bruder de Churf.
da der Herz Vater starb / den 7. Septemb. Anno 1464.
In sonderbare / nach der Brüderlichen Leipzischen
Landestheilung vnd Anweisung der Vnterthanen /
Frentags nach **Bartholomæi vnd Martini**, Anno
1485.

**Churf. Frie- H. Johans
drich der 3. der Elter. vñ
oder Weise. Erste Gebor-
ren den 29.
Junij anno
1468.**

Trat in gesamppte Regierung mit
seinem Bruder den Churf. als
der Herz Vater starb / den 26.
Augusti anno 1486. In son-
derbare des Thüringer vnd
Boigtlandes / nach der Brü-
derlichen örterung / Anno 1537.

A

H. Georg.
Geboren den
27. Augusti
Anno 1471.

B

H. Heinrich Geboren den 16.
Martii Anno 1473. Nam zu sei-
nem / mit aller Obrigkeit / seit des
Herz Vaters Todt vom 12. Se-
ptemb. Anno 1500. inne gehab-
ten Landstheil / H. Georgens
Lande zu regieren an / da Herzog
Georg starb Donnerstages nach
Quasimodogeniti den 17. A-
pril. Anno 1539.

C

Churf.

iiii.

A

B

C

**Churf. Joh. H. Joh. Ernst / H. Johans
Frieberich.** Geboren Frey- der Jünger.
tags nach Him-

a melfahrt den 10. Maij An. 1521.
Erat in gesampfte Regierung ne-
ben seinem Bruder den Churf.
vmbt ende des Jahrs 1539. In
sonderbahre/des ort Lades Fran-
cken/nach der Brüderlichen Erb-
theilung den 1. Febr. Anno 1542.
vnd Anweisung der Vntertha-
nen / Sontags Invocavit anno
eodem, a

H. Moritz H. Augustus Bebo-
Geboren den ren den 31. Jultij anno
21. Martij an- 1516. Steng seine Lan-
no 1521. Erat des portion vnd das
ins Regiment/ Stifft Merseburg zu
da der Herr regieren an/nach der
Vater starb/ Brüderlichen Leipz-
den 18. Augu- schen Landtscheilung
sti anno 1541. den 6. May Anno
1514. a

**H. Johan Friedrich der Mittel-
vnd 2.** Geboren den 8. Januarij
Anno 1529.

H. Joh. Wilhelm / Geboren den 3.
Martij Anno
1530.

Stengen beyde zu regieren an/erstlich nach Vollziehung der Witttenbergi-
schen Capitulation den 1. Junij vnd 21. Maij Anno 1547. Eraten aber
wieder ab/ nach des Herrn Vaters Restitution, vnd singen zum andern
mahl zu regieren an/als der Herr Vater starb/den 3. Martij Anno 1554.

H. Joh. Casimir
Geboren den 12.
Junij an. 1564.

**H. Joh. Ernst
der Elter** Ge-
boren den 9. Ju-
lij Anno
1566.

**H. Friedrich
Wilhelm /**
Geboren den-
25. April. An-
no 1562.

Herzog Johans /
Geboren den 22.
Maij Anno
1570.

Die jetzige Jüngere
posteriter Fürstl. S.
Lini zu Altenburg.

Die jetzige El-
tere posteriter
Fürstl. S. Lini
zu Weymar/ etc.

Zum

Zum 3. die Stam Tafel der Chur: vnd Fürsten zu Sach:
sen altes Anhaltischen Stams /

Churfürst Rudolph der Elter oder 1.

Sein Erstge:
borner Sohn

Churf. Rudolph
der Jünger / oder

2.

H. Otto / vñ der ersten
Gemahlin / geboren /
wird in allen Kaysersli:
chen vnd andern brief:
fen / seinem Bruder H.
Wenzeln fürgesetzt /
Ausz welchen beyden
Argumento zu schlies:
sen / daß Er elter denn
H. Wenzel gewesen.

H. Wenzel der Elter /
von der dritten Gemah:
lin geboren / wird in al:
len Kayserslichen vnd
andern Brieffen seinem
Bruder H. Otten nach:
gesetzt / Woraus gleich:
fals zu schliessen / daß Er
Jünger / denn derselbe
gewesen.

H. Albrecht muß darumb Jünger denn Herzog
Wenzel gewesen seyn / Weil Ihme dieser nicht
allein / als der Elter / im Decembri Anno 1370.
in Succession an der Chur / Sondern auch vor:
hin in allen brieflichen Documenten fürgezo:
gen / vnd in diesem Anhaltischen Sächß: Hauß
die precedenz nach dem Alter regulirt worden /
vermüge obeingeführter Wort des Bernburgi:
schen Vertrages.

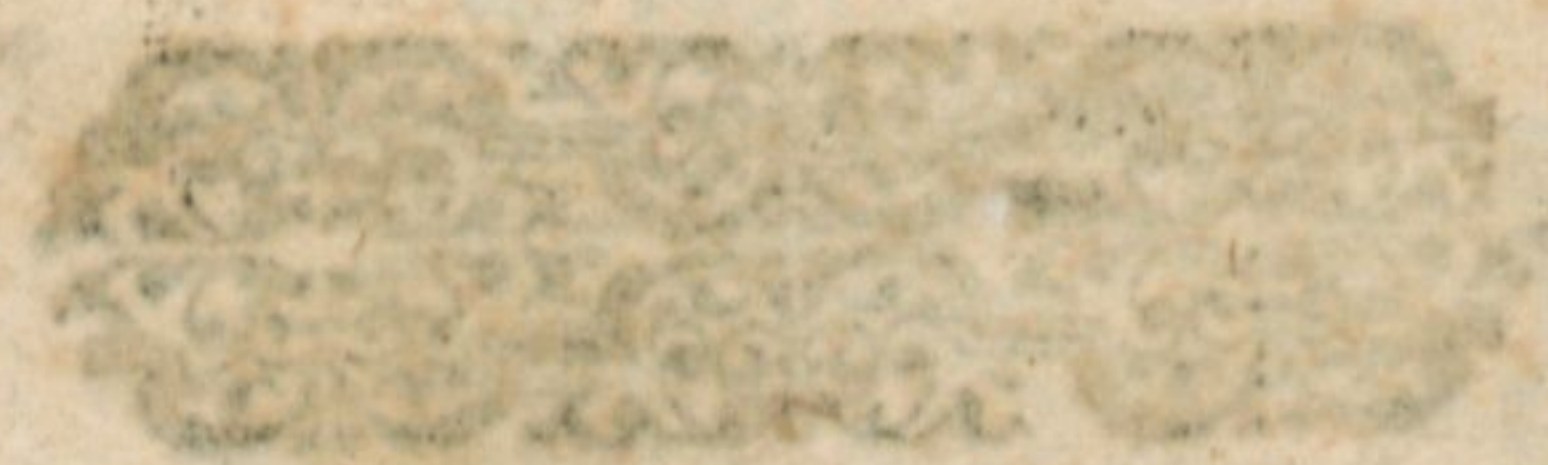


Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten in blue ink: *Ms. 508. 1a*

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second section of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.



Handwritten in blue ink at the bottom left: *1072*

Handwritten in blue ink at the bottom right: *m.c.*



ULB Halle 3
004 967 321





*Restitution-
brieff Churf.
Joh Friedr.
Restituiren vñ

Herzog
väterl
wesen/
sehen
Anno
Mittwe

ten Für
mogen
welche
werden
nunge
drückur
Übersch
Siegel

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Hause

achsen / Bes
Brieffe / welche
/ daß von den ab
icht nach der pri-
erichtet worden/
riffte fürgestellt

en Kunden / Ords
en / vnd mit auß
damen / in ihren
erschriften vnd

erzog Albrechten

ensten/
nsten/
lusten.

em Meielern / vnd
/ da dieselben in
ierende Herzog ge

19. Land Mandat
as nach Laurentii
Invocavit.

I. Vol

